

# RS Vwgh 1996/4/23 95/11/0298

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.04.1996

## Index

L94403 Krankenanstalt Spital Niederösterreich  
20/03 Sachwalterschaft

## Norm

KAG NÖ 1974 §46;  
UbG;

## Rechtssatz

Für die Frage der Verpflichtung zur Tragung der Pflegegebühren gemäß 46 NÖ KAG 1974 ist es unerheblich, ob der Patient - auf Verlangen oder ohne Verlangen - nach dem UbG untergebracht ist. Das UbG enthält nämlich keine Bestimmungen über die Verpflichtung zur Bezahlung der Pflegegebühren, sodaß auch im Falle einer Unterbringung nach diesem Gesetz die krankenanstaltenrechtlichen Kostentragungsbestimmungen anzuwenden sind.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995110298.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)